

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1758

9.10.1758 (No. 41)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-913992](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-913992)

Olden-

burgische

wöchentl.

Anzeigen.



Montags, den 9. Octob. 1758.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

Es ist der Hof- Conferenz-Rath Gude gefonnen, nachfolgende Immobilien
 Güther, als 1) Haus bey der Stollhamer Kirche, mit 42 $\frac{1}{2}$ Zück Land
 des, 2) ein Haus bey dem Mitteldeich mit 2 $\frac{1}{2}$ Zück Landes, 3) ein
 Hamm Landes vor 4 Zück bey Wohleri Kirchen-Land genannt, zum
 Ahnendeich, sodann 4) verschiedene Kirchen- und Begräbnis- Stellen,
 nebst einem mit Graustein aufgeführten Begräbnis-Keller, zu Stoll-
 ham, den 9ten Nov. h. a. in Delle Delle Wirthshaus, zu Stoll-
 ham, entweder überhaupt oder Stückweise, öffentlich an den Meist-
 bietenden, durch den Berganter, verkauffen zu lassen. Den 6. Nov.
 h. a. ist die Angabe bey dem öbelgönlichen Landgericht.
 2. Es hat Hinrich Deters, seine im Boitwarder Groden, belegene 2 Zücken
 Landes, an Hinrich Huchting, verkauft. Die Angabe ist den 20. Nov.
 h. a. bey dem öbelgönlichen Landgericht.



3. Es hat Gerd Gerken, seine bey Sillens, Burhaber Bogtey, belegene Hofstelle, mit 5 Zuck 40 Ruthen, 164 Fuß Landes, cum pertinentiis, an Tze Holtusen verkauft. Am 14. Nov. h. a. ist die Angabe bey dem öbelgönnischen Landgericht.

4. Es hat Heincke Harden, zur Hörspie, die mit seiner Ehefrauen erheyrathete, und zu Bardewisch belegene Kötcrey, cum pertinentiis, an Heinrich Duehrenstedt, zu Dieckshusen, verkauft. Die Angabe ist den 8ten Nov. a. c. bey dem Delmenhorstischen Landgericht.

5. Es hat Ahrend Helmers, zu Lehmwarden seine zur Hörspie belegene Kötcrey, cum pertinentiis, an Claus Harde verkauft. Den 7. Nov. a. c. ist die Angabe bey dem Delmenhorstischen Landgericht.

6. Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß zur Zahde eine neue Pastorey erbauet, und die Lieferung der dazu erforderlichen Bausmaterialien, auch das Arbeitslohn, entweder Stückweise oder überhaupt, am 25. Oct. h. a. Nachmittags um 2 Uhr, in dem Grafen von Oldenburg hieselbst mündsforndt ausgesungen werden solle. Und können diejenigen, so solches annehmen wollen, sich alsdann daselbst einfinden und nach Gefallen fordern, auch vorher den Riß und die Bestiecke bey dem Consistorial-Assessor Gramberg einsehen. Oldenburg ex Consistorio, den 25. Sept. 1758. J. C. Ende.

7. Es haben die Bürger und Einwohner dieser Stadt, welche die letzte außersordentliche Schakung noch nicht berichtet, ihre Restanten nummehr vor Ablauf der nächsten Woche, und den 14. dieses an den Stadts-Cämmerer, Hrn. Rathsverwandten Wiencen, zu bezahlen, oder zu gewärtigen, daß widrigenfalls dieselbe sie gehörigen Orts angeben, und daß man hierauf sothane Restanten auf der säumseligen Kosten executiv bejtreiben werde. Decretum Oldenburg in Curia den 7. Oct. 1758. Burgemeister und Rath hieselbst.

II. Privatsachen.

1. Herr Nicolaus Wentke hat ein Wohnhaus nebst Stall und Platz an hie in der Kormickstrasse gelegen, zu verheuren; welches nächst künftigen Ostern

1759 kann angetreten werden; in bemeldten Hause sind vier Stuben mit eisern Ofen nebst zwey Cammern und ein Malz-Keller so lang als das Haus.

2. Weyl. Siabbe Hodderffen Kinder Vormüdere Dodo Abting zu Schmalensteth und Siasse Sieben aufm Schmalenstether Burp, wollen von ihrer Pupillen Geldern 200 Rthlr. entweder völlig, oder so viel davon als einer brauchet, zinsbar belegen. Wer solche benöthiget ist, kan sich bey ihnen melden, und gegen gehörige Sicherheit, sofort in Empfang nehmen.
3. Johann Hillmer von Athenfer Sande sind vor 3 Tagen, 4 Stück schwarze Ruhn Enters von der Mohrsee aus dem Lande entlaufen, so am linken Schar mit I. H. gemerket, und hinter den Ohren, wo der Halfter zu sitzen gehöret, ist der Mahn abgeschoren. Wer davon Nachricht zu geben weis, wolle sich bey ihm melden; er soll vor seine Mühe, wie auch vor das Gras, gute Bezahlung haben.
4. Joh. Siemens Thal, aus dem Osnabrückschen, hat eine schwarze bunte Köpfigte Quene, so mit I. H. gemerkt ist, verlohren. Wer dieselbe gefunden hat, oder davon Nachricht zu geben weis, wolle sich entweder bey Hn. Furcken hieselbst vorm heiligen Geists Thor, oder bey dem Zöllner zum Loyerberge melden; er soll vor seine Mühe dankbarlich bezahlet werden.
5. Kolf Grot und Peter Daten im Bleyer Kirchspiel, haben als Vormünder für ihren Pupillen Albert Grote, auf Martini 400 Rthlr. zu 6 proc. zu belegen. Wer hinlängliche Sicherheit anweisen kan, beliebe sich bey gedachten Vormündern zu melden.
6. Der Kauffmann Hr. Diederich Martin Kläner in Delmenhorst, hat seines Curanden went. Hn. Lieutenant Stollings Sohns wegen einige hundert Rthlr. zinsbarlich zu 5 procent jährliche Zinse, und gegen Anweisung hinlänglicher Sicherheit zu belegen; als können die Liebhabere bey demselben sich melden.
7. Die Rothenkircher Kirchjuraten haben gegen hinlängliche Sicherheit auf Zinse zu belegen, 75 Rthlr. Kirchen-Capital und 50 Rthlr. Armen-Capit

tal, welche sogleich ausbezahlet werden können; noch sind auf Marti-
ni dieses Jahr folgende kleine Capitalien zu belegen als, 33 Rthlr. 9 gr.
50 Rthlr. 58 Rthlr. 24 gr. noch 50 Rthlr. und 20 Rthlr. Wer solche
Capitalien insgesamt, oder etwa eins oder das andere davon verlan-
get, wolle sich in Zeiten bey die pt Kirchjuraten melden.

Herr Diederich Lahusen zu Blerum, sind andere, sind auf dem Bler-
yer unterm 2 Octobr. gehaltenen Vieh-Markte entkommen, 2 braune
Ochsen-Stiere, derjenige, so solchen erwannt mitgelaufen, oder, der
sonst Nachricht davon zu geben weiß, wolle sich geneigt melden, und
vor die Mühe solcherhalben sich bezahlen lassen.

9. Eine gewisse Herrschafft auf dem Lande verlangt einen Diener welcher eine
gute Hand schreiben, und accomodiren kann, auch schon bey Herr-
schafften gewesen ist; wer dazu Lust hat, der kann sich desfalls bey dem
Herrn Procurator Winter in Oldenburg melden, und nähere Nachricht
bekommen

10. Als die leidige Horn-Vieh-Genethe nicht nur in den benachbahrten, sondern
auch hiesigen Landen wiederum stark grafiert, und daher die Nothdurft er-
fordern will, daß dagegen alle nur mögliche Präcautiones genommen
werden, mithin resolviret ist, daß der auf den 21ten hujus eingefalles-
ne hiesige Markt vor das mahl mit Horn-Vieh nicht betrieben wer-
den solle. So wird solches zu dem Ende hiedurch bekannt gemacht,
damit die Vieh-Händler sich darnach achten können. Wildeshausen
den 7. October. 1758.

Königl. und Churfürstl. Beamte.

OLDENBURG, gedruckt in der Königlich-Dänischen privilegirten
Buchdruckerey, von Johann Arnold Götjen.